

fahrte und die Entscheidung über das Besitzrecht nicht bis zu einem späteren, beschwerlichen Streitverfahren aus der dann notwendigen Klage des Präsentierten auf Herausgabe gegen den Inhaber der Pfründe aufschob⁵⁴, sondern von Amts wegen ein Aufgebot hinausgehen ließ, wodurch eine rasche Erledigung ermöglicht wurde, aber auch gewisse Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers zum Ausdruck kamen. Denn eine erzbischöfliche Einweisungsverfügung aufgrund des von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehenden königlichen Präsentationsschreibens, das mußte Peter von Aspelt wissen, wäre eine *sententia, quae lata est per falsos testes vel falsa instrumenta* gewesen, die zunächst zwar rechtlich gültig war, jedoch mit verschiedenen Rechtsmitteln angefochten und sogar von Amts wegen aufgehoben werden konnte, denn *rescinditur talis sententia per iudicis officium, quoniam ecclesia fuit decepta*, wie der Prozessualist Tancred von Bologna lehrt⁵⁵. Die Gefahr, daß die Kirche getäuscht werden könne, hat der Erzbischof offenbar sogleich gesehen und deshalb frühzeitig gemäß seinem officium iudicis gehandelt, um es gar nicht erst zu solch einer Fehlentscheidung kommen zu lassen. Denn wo der Kirche Gefahr droht, kann und muß der Bischof sogar ex officio suo eingreifen, einen Termin setzen und andere sachdienliche Rechtshandlungen vornehmen, gegebenenfalls auch gegen den Willen einer Partei⁵⁶. Nicht unbedachte Parteilichkeit leitete Peter von Aspelt also in diesem Falle; vielmehr läßt er Besonnenheit und Verantwortungsbewußtsein erkennen, das überstürztes Handeln vermeidet und auf den einfachsten der zur Verfügung stehenden Wege rechtlich-prozessualer Konfliktlösung setzt. Weiterhin lassen sich durch dieses Vorgehen Zweifel daran belegen, daß der Erzbischof an der Amtseinführung Ludolfs beteiligt gewesen war; denn wäre das der Fall gewesen, hätte er im Bewußtsein der von ihm damals in Ausübung seines Amtes mitbewirkten Rechtmäßigkeit der Pfründenbesetzung den Fleckensteinschen Antrag sofort abweisen sollen.

Das Aufgebotsschreiben ist das erste erhaltene Aktenstück (Dok. II), datiert aus Frankfurt vom 7. März 1320⁵⁷ und adressiert an Dekan und

⁵⁴) Dazu vgl. Groß, Das Recht an der Pfründe S. 269ff.; P. Landau, Zum Ursprung des ‚ius ad rem‘ in der Kanonistik, in: Proceedings of the Third International Congress of Medieval Canon Law (1971) S. 81–102.

⁵⁵) Tancredus Bononiensis, Ordo iudiciarius p. 4 tit. 3 § 3, ed. F. C. Bergmann, Pillius, Tancredus, Gratia. Libri de iudiciorum ordine (1842) S. 282, und ihm folgend Guilelmus Duranti, Spec. l. 2 p. 3 de sententia § 9 n. 8 (1 S. 804).

⁵⁶) Guilelmus Duranti, Spec. l. 1 p. 1 de officio omnium iudicum § 2 n. 1, 16 (1 S. 140, 143). Dazu in Dok. III: *proclamacionem ... fecimus, ut est iuris*.

⁵⁷) Zum Aufenthalt Peters von Mainz in Frankfurt vgl. Reg. der Erzbischöfe von Mainz 1, 1 Nr. 2157–2159 (1320 März 3–8).